

BVGer D-1336/2016 vom 19. Juni 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1336_2016

FR: TAF D-1336/2016 du 19 juin 2017

IT: TAF D-1336/2016 del 19 giugno 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Das mit Eingabe vom 8. März 2016 gestellte Gesuch um Mitteilung des Spruchkörpers erweist sich mit vorliegendem Urteil als gegenstandslos.

E. 5.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist seit dem Inkrafttreten der Änderung des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012 am 1. Februar 2014 im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach

Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 5.3

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 29 BV ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn die Umstände sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn die Gesuchstellenden erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft machen, die ihnen im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für sie rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder keine Veranlassung bestand. Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf namentlich nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1 S. 181 sowie Urteil des BVGer D-2879/2013 vom 31. Mai 2013, mit Verweis). Namentlich ist auf ein Wiedererwägungsgesuch nicht einzutreten, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können. Eine Wiedererwägung fällt ausserdem dann nicht in Betracht, wenn zu deren Begründung lediglich unsubstanzierte Behauptungen aufgestellt werden und aus der Rechtsschrift die tatsächlichen Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen eines Wiedererwägungsgrundes hindeuten sollen, nicht ersichtlich sind. Hingegen ist auf ein Gesuch einzutreten, wenn die gesuchstellende Person Tatsachen vorbringt, die an sich geeignet sein könnten, zu einem anderen Entscheid zu führen.

E. 6.1

Die Überprüfung der Akten ergibt, dass das SEM die vom Beschwerdeführer am 13. Februar 2014 als neues Asylgesuch eingereichte Eingabe in zutreffender Weise als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch entgegennahm und prüfte. Dies wird in der Beschwerde denn auch nicht bestritten. Das Gericht hat mithin zu prüfen, ob die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abwies.

E. 6.2

Das SEM führte zur Begründung der Ablehnung des Wiedererwägungsgesuchs im Wesentlichen aus, die geltend gemachten Tatsachen und Beweismittel bezögen sich ausnahmslos auf die Eltern des Beschwerdeführers. Dieser erkläre dies damit, dass er im Wesentlichen dieselbe Begründung wie seine Eltern vorgetragen habe. Indessen sei nicht ersichtlich, inwiefern die Gründe seines Vaters für den Beschwerdeführer relevant sein sollen. Ein Hinweis auf Reflexverfolgung sei der Begründung nicht zu entnehmen. Die wiedererwägungsweise geltend gemachten Gründe seien daher als nicht erheblich zu

bezeichnen. Im Übrigen könnten auch die für den Vater (und die minderjährige Schwester) des Beschwerdeführers geltend gemachten Gründe weder als neu noch als erheblich qualifiziert werden, wie in einer diesen beiden Familienangehörigen separat eröffneten Verfügung selben Datums ausgeführt werde. Sämtliche vom Beschwerdeführer im Asylpunkt vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel seien mithin weder neu noch erheblich im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. VwVG. Bezüglich des Eventualantrags auf Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs verwies das SEM vollumfänglich auf die Erwägungen in seiner Verfügung vom 27. Dezember 2013. An dieser Einschätzung vermöge auch ein beim BFM eingereichter kurzer Bericht der (...) vom 8. August 2014 nichts zu ändern. Schliesslich habe sich gemäss dem weiterhin zutreffenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6827/2010 vom 2. Mai 2011 auch die allgemeine Sicherheitslage in Kosovo in den vergangenen Jahren stark verbessert und könne eine konkrete Gefährdung, die alleine auf der ethnischen Zugehörigkeit beruhe, nicht per se angenommen werden.

E. 6.3

In seiner Rechtsmitteleingabe hält der Beschwerdeführer an seinen bisherigen Vorbringen fest. In materieller Hinsicht verweist er einzig auf die Verfolgungsvorbringen seiner Eltern und geht davon aus, dass beiden Elternteilen in deren Wiedererwägungsverfahren triftige Gründe im Sinne von Art. 1 C Ziffer 5 Abs. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) zugestanden würden und er in Berücksichtigung des Umstandes, dass er gerade mündig geworden sei, als er seinen Heimatstaat zusammen mit seinen Eltern habe verlassen müssen, in deren Asylgewährung einzuschliessen sei. Im Zusammenhang mit der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führt er aus, dass er sich in der Schweiz bestens integriert und gut Deutsch gelernt habe. Aufgrund seiner ungewöhnlichen Lern- und Integrationsfähigkeit befinde er sich in einem vom Kanton F._____ arbeitsrechtlich bewilligten Lehrvertrag als (...) (vgl. Beschwerde S. 5-7, Zwischenzeugnis vom 4. März 2016).

E. 6.4

In Bezug auf die in der Rechtsmitteleingabe wiederholten bisherigen Vorbringen, an deren Glaubhaftigkeit und Asylrelevanz der Beschwerdeführer ebenso festhält wie an der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, ergibt die Überprüfung der Akten, dass sich die diesbezüglichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung als zutreffend erweisen, weshalb darauf zwecks Vermeidung von Wiederholungen zu verweisen ist (vgl. E. 6.2). Die Ausführungen in der Beschwerde sind mithin nicht geeignet, daran etwas zu ändern. In der Beschwerdeergänzung vom 10. März 2016 wird zudem vorgebracht, dass am 25. Dezember 2015 G._____, ein Cousin und Vorgesetzter des Vaters des Beschwerdeführers bei der kosovarischen Polizei, durch (...) durch einen unbekanntes Täter so schwerwiegend verletzt worden sei, dass er in das Spital von H._____ habe gefahren werden müssen, aus welchem Vorfall eine auch den Beschwerdeführer betreffende Situation innerfamiliärer Lebensgefährdung abgeleitet wird. Indessen vermag der Beschwerdeführer auch aus diesem, wiederum auf seinen Vater Bezug nehmenden Vorfall in wiedererwägungsrechtlicher Hinsicht nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, umso weniger, als mit je einem Urteil desselben Datums die Beschwerden in den Wiedererwägungsverfahren seiner beiden Elternteile abgewiesen werden. Insoweit in der mit Eingabe vom 3. April 2017 eingereichten Bestätigung der (...), vom 2. Dezember 2016 Ausführungen zur allgemeinen Lage der Gorani enthalten sind, ist nicht ersichtlich,

inwiefern der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Kosovo konkret gefährdet wäre. Auf das mit der Beschwerde eingereichte Zwischenzeugnis betreffend die Lehre als (...) und das mit Eingabe vom 29. März 2016 im Zusammenhang mit den Integrationsbemühungen des Beschwerdeführers stehende Beweismittel ([...]), wonach dieser sein (...) Lehrjahr als (...) erfolgreich absolviert habe, ist insofern nicht weiter einzugehen, als bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges der Integrationsgrad von abgewiesenen Asylsuchenden in der Schweiz nicht massgebend ist. Ausgehend davon, dass der Beschwerdeführer die (...) Lehre als (...) mit Erfolg bestand oder bestehen wird, sind seine Chancen für eine Wiedereingliederung in seinem Heimatland als günstig zu beurteilen. Auf die im Verfahren des Beschwerdeführers ebenfalls eingereichten Beweismittel, die seine Familienangehörigen betreffen, wird, soweit entscheidungswesentlich, in den diesbezüglichen Beschwerdeverfahren eingegangen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Mit vorliegendem Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, weshalb sich der Antrag, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen und es seien der kantonalen Ausländerbehörde für die Dauer des Beschwerdeverfahrens sämtliche Vollzugsmassnahmen zu untersagen, als gegenstandslos erweist. Im Übrigen werden - dem Begehren des Beschwerdeführers entsprechend - wie bereits erwähnt auch die beiden Beschwerdeverfahren von C. _____ und D. _____ sowie von E. _____ mit Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts gleichen Datums abgeschlossen.

E. 9.1

Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Dabei verfügt sie dann nicht über die erforderlichen Mittel, wenn sie ohne Beeinträchtigung des notwendigen Lebensunterhaltes die Prozesskosten nicht zu bestreiten vermag. Eine Beschwerde gilt dann als aussichtslos, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. BGE 139 III 475). Für die Beurteilung der Prozesschancen ist eine summarische Prüfung vorzunehmen. In casu ist der Beschwerdeführer als bedürftig zu erachten (vgl. Nothilfebestätigung vom 2. März 2016). Auch können die Begehren der Beschwerde nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist somit gutzuheissen, weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.

E. 9.2

Hinsichtlich des Gesuchs um Beigabe des Rechtsvertreters als unentgeltlicher Rechtsbeistand ist festzuhalten, dass die Beschwerde im Rahmen eines am 13. Februar 2014 eingeleiteten Wiedererwägungsverfahrens und somit nach dem am 1. Februar 2014 erfolgten Inkrafttreten der Änderungen vom 14. Dezember 2012 eingereicht wurde, weshalb die unentgeltliche Verbeiständung nicht anhand der Voraussetzungen von Art. 110a Abs. 1 AsylG zu beurteilen, sondern gestützt auf Art. 65 Abs. 2 VwVG zu prüfen ist

(vgl. Art. 110a Abs. 2 AsylG). In Verfahren, welche - wie das vorliegende - vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht sind, sind strenge Massstäbe an die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung anzusetzen. So sind zur wirksamen Beschwerdeführung besondere Rechtskenntnisse im Regelfall nicht unbedingt erforderlich, weshalb praxismässig die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG nur in den besonderen Fällen gewährt wird, in welchen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht erhöhte Schwierigkeiten bestehen. Da das vorliegende Verfahren weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex erscheint, ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG abzuweisen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.